

Information für Melder

Meldung von nicht-melanotischen Hauttumoren und deren Vorstufen

Aufgrund der zahlreichen Rückfragen möchten wir noch einmal die Meldepflicht von nicht-melanotischen Hauttumoren und deren Vorstufen näher erläutern.

Mit Inkrafttreten der Neufassung der KrebsRVO gilt für **Basalzellkarzinome und Frühstadien aller nicht-melanotischer Hauttumore** nach §3 (2) Folgendes:

- Angaben zur Diagnose sind nur noch von Pathologinnen und Pathologen zu melden.
- Angaben zur Therapie sind nicht mehr meldepflichtig.
- Angaben zum Verlauf sind nur bei Feststellung des Todes zu melden.
- Die restlichen C44-Tumoren (ohne Frühstadien) unterliegen der allgemeinen Meldepflicht (alle Meldeanlässe).

Auszug aus der KrebsRVO:

§3 (2) Bei Basalzellkarzinomen und **Frühstadien aller nicht-melanotischer Hautkrebsarten** werden Daten zu Therapien (Absatz 1 Nummer 2) nicht erhoben, während Daten zu Diagnosen (Absatz 1 Nummer 1) nur von Pathologinnen und Pathologen und Daten zum Verlauf nur im Todesfall (Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c) erhoben werden.